



# Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 18.04.2011

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I) Der Verein trägt den Namen „Frankfurter Volleyball Verein“. Er führt den Zusatz „e.V.“.
- II) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- II) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation des Sporttrainings und die Teilnahme an Wettkämpfen.
- III) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- IV) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.
- V) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- III) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegbar. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- I) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Austritt
  - d) Ausschluss.
- II) Der Austritt eines Mitglieds wird zum Halbjahresende (30.06. und 31.12.) eines Jahres wirksam. Der Austritt muss vier Wochen vor dem Halbjahresende dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- III) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen oder trotz mehrmaliger Mahnung mit seinem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand ist, durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss stehen dem Betroffenen die in § 3 III vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.



# Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 18.04.2011

## § 5 Mitgliederbeiträge

- I) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- II) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- III) Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz einmaliger Mahnung einen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme an den Trainingsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins durch Mehrheitsbeschluss ausschließen. Der Beschluss wird mit der Zahlung des fälligen Beitrages unwirksam.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 7 Mitgliederversammlung

- I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
  - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- II) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie
  - a) rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem FVV mitgeteilte E-Mail Adresse gesandt wurde  
und gleichzeitig
  - b) auf der FVV-Homepage bekanntgegeben wurde.Mitglieder, die dem FVV keine E-Mail Adresse mitgeteilt haben, werden postalisch benachrichtigt. Bei der Einladung wird die vorgesehene Tagesordnung genannt.
- III) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder, oder auf einer Beiratssitzung von einer Zweidrittelmehrheit aller Abteilungsleiter/innen oder Abteilungsleitern/innen, die die Mehrheit der Mitglieder vertreten, verlangt wird.



# Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 18.04.2011

## § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von drei Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
- II) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- III) Vollmachten sind nicht zulässig.
- IV) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, wobei Enthaltungen als nicht abgegeben gelten. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Alternativen vor, so kann die Mitgliederversammlung ein mehrstufiges Beschlussverfahren festlegen.
- V) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- VI) Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, geheim abzustimmen.
- VII) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Einzelwahl gewählt.

## § 9 Versammlungsleitung, Protokoll

- I) Die Mitgliederversammlung wählt vor ihrem Beginn eine Versammlungsleitung und eine Protokollantin oder einen Protokollanten.
- II) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 10 Vorstand

- I) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Aufgabengebiete werden von der Mitgliederversammlung vor einer jeden Vorstandswahl festgelegt. Die Aufgabengebiete müssen mindestens umfassen: Finanzen, Mitglieder, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb und Veranstaltungen, wobei die Aufgabengebiete auch kumuliert werden können.
- II) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Weiteres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- III) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
- IV) Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- V) Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird von der nächsten Mitgliederversammlung durch eine/n Nachfolger/in ersetzt. Bis dahin nimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben wahr.
- VI) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes ersetzt werden.



# Satzung des Frankfurt Volleyball Verein e.V.

Stand: 18.04.2011

## § 11 Beirat

- I) Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen und anderen Vereinsfunktionären und Vereinsfunktionärinnen, die durch die Beiratsordnung bestimmt werden.
- II) Mindestens einmal im Vierteljahr finden Beiratssitzungen statt.
- III) Der Vorstand hat auf den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht.
- IV) Der Beirat berät über Angelegenheiten des Vereins und informiert den Vorstand.
- V) Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlussvorlagen beim Vorstand einreichen.
- VI) Weiteres regelt die Beiratsordnung.

## § 12 Abteilung, Abteilungsleiter/in

- I) Über Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Vorstand.
- II) In jeder Abteilung wird auf einer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter gewählt, die oder der die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt.
- III) Für die Einberufung und Beschlussfassung der Abteilungsversammlung gilt § 7 II und III sowie § 8 entsprechend.
- IV) Stimmberechtigt auf einer Abteilungsversammlung ist, wer zum Zeitpunkt der Einberufung beim Vorstand als Abteilungsmitglied registriert war. Das Stimmrecht kann pro Jahr in maximal 3 Abteilungen ausgeübt werden.

## § 13 Datenschutz

- I) Der FVV speichert und verarbeitet persönliche Daten seiner Mitglieder. Es sind ausschließlich Daten, die zur Umsetzung der satzungsmäßigen Vereinsziele notwendig sind. Er hält sich hierbei streng an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer gesetzlicher Vorgaben.
- II) Über die Einhaltung dieser Bestimmungen wacht ein unabhängiger Datenschutzbeauftragter. Dieser darf weder Mitglied des Vorstandes sein, noch eine sonstige Funktion im Verein innehaben, die ihn in Konflikt zu seiner Aufgabe bringen kann. Der Vorstand ernennt, schriftlich, ein Mitglied des Vereins zum Datenschutzbeauftragten.
- III) Die Einzelheiten der vielfältigen Aspekte des Datenschutzes im FVV sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

## § 14 Auflösung und Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die AIDS-Hilfe Frankfurt am Main e.V., ersatzweise an „Förderverein Stiftung Akademie Waldschlösschen e.V.“, 37130 Reinhausen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.